

Heimatschein – Keine Hinterlegungspflicht mehr im Kanton Thurgau ab 1. Januar 2024

Situation im Kanton Thurgau

Die Hinterlegung von Schriften (Heimatscheinen) diente den Einwohnerdiensten bis anhin als Grundlage für die Erfassung eines Hauptwohnsitzes einer Person. Seit 1. Januar 2024 entfällt die Hinterlegungspflicht von Heimatscheinen im Kanton Thurgau. Die betreffende Einwohnerregisterverordnung wurde angepasst. Möglich wurde dies aufgrund der Digitalisierung. Die Thurgauer Gemeinden können die benötigten Daten nun direkt beim Zivilstandsregister INFOSTAR abfragen.

Situation schweizweit

Voraussichtlich in den nächsten 10 Jahren wird die Hinterlegungspflicht von Heimatscheinen schweizweit abgeschafft. Nicht alle Gemeinden und Kantone haben derzeit aber schon die Voraussetzungen dafür geschaffen, weshalb die Situation noch unterschiedlich ist.

Auswirkungen

- **Rücksendung der Heimatscheine**
Schweizer Gemeinden beginnen, ihre Depots aufzulösen und den Bürgerinnen und Bürgern ihre Heimatscheine zu retournieren.
- **Heimatscheine zu Hause aufbewahren**
Die retournierten Heimatscheine sollten sorgfältig zu Hause aufbewahrt werden.
- **Bestehende Hinterlegungspflicht in einigen Kantonen bzw. Gemeinden**
Einige Gemeinden (ausserhalb des Kantons Thurgau) verlangen nach wie vor die Hinterlegung oder zumindest das Vorweisen des originalen Heimatscheins.

Gut zu wissen

Das Wegfallen der Hinterlegungspflicht von Heimatscheinen hat nichts mit der persönlichen Meldepflicht zu tun. Nach wie vor sind Sie gesetzlich verpflichtet, jeden **Umzug innert 14 Tagen** den zuständigen Einwohnerdiensten zu melden.

Für die **Ausstellung neuer Heimatscheine** ist das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde zuständig. Solange die Hinterlegungspflicht nicht in allen Schweizer Kantonen aufgehoben wird, wird das Zivilstandsamt noch Heimatscheine anbieten.